

Andreas Maurer

Die Entwürfe für die Artikel einer Verfassung der Europäischen Union

Mit der 15. Sitzung begann der Konvent am 6./7. Februar 2003 die Beratung der ersten konkreten Artikelentwürfe des Präsidiums.

Im folgenden werden die vom Präsidium vorgelegten Artikel- und Protokollentwürfe in der linken Spalte dargestellt. In der zweiten Spalte finden sich mögliche Änderungen für die jeweiligen Artikel, wobei die jeweiligen Modifikationen in der rechten Spalte kurz begründet werden.

VORSCHLAG des PRÄSIDIUMS	MÖGLICHE FASSUNG FÜR EINEN GEÄNDERTEN TEXT	BEGRÜNDUNG
TITEL I: Definition und Ziele der Union	TITEL I: Definition und Ziele der Union	
Artikel 1: Gründung der Union	Artikel 1: Gründung der Union	
(1) Entsprechend dem Wunsch der Völker und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, wird mit dieser Verfassung eine Union [mit der Bezeichnung] gegründet, in deren Rahmen die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt werden und die in föderaler Weise bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten wahrnimmt.	(1) Entsprechend dem Wunsch der Völker Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, wird mit dieser Verfassung eine <u>Europäische Union gegründet, die eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Staaten und Völker Europas darstellt, in der die Entscheidungen offen, demokratisch und bürgernah getroffen werden</u> , in deren Rahmen die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt werden und die in föderaler Weise bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten wahrnimmt.	1. Bürger anstelle der Völker gesprochen werden, da von den Einzelnen, sich willentlich für oder gegen etwas Entschlossenen ausgegangen werden soll. 2. Der jetzige Art. 1.2 EUV stellt sich im Vergleich zum Vorschlag des Präsidiums als fortschrittlicher weil gemeinschaftlicher dar. Zumal dann, wenn die nicht näher definierte Begrifflichkeit des „föderalen“ ohnehin nicht mit den Stimmen Großbritanniens durchzusetzen ist.
(2) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.	(2) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.	
(3) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die gleichen Werte teilen, diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.	(3) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker Bürger die gleichen Werte teilen, diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.	1. Analog zu Artikel 1.1 ist von der Bürger- und Staatenunion auszugehen. Insofern wäre es logischer, auch hier von den Bürgern anstelle der Völker zu sprechen.
Artikel 2: Werte der Union	Artikel 2: Werte der Union	
Die Union beruht auf den folgenden Werten: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union strebt eine friedliche Gesellschaft an, in der Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.	Die Union beruht auf den folgenden Werten: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte; diese Werte sind allen <u>Bürgern und</u> Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union strebt eine friedliche Gesellschaft an, in der Toleranz, <u>soziale</u> Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.	1. Die Bürger teilen die Werte mindestens genauso wie die Staaten. 2. Da es um in der Zielbestimmung um die Entwicklung einer friedlichen Gesellschaft geht, sollte die Frage der Gerechtigkeit entsprechend in Richtung ihrer sozialen Dimension definiert werden.
Artikel 3: Ziele der Union	Artikel 3: Ziele der Union	
(1) Die Union hat das Ziel, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.	(1) Die Union hat das Ziel, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.	
(2) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit an, mit einem freien Binnenmarkt und einer Wirtschafts- und Währungsunion, mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und im Hinblick auf einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und einen hohen Lebensstandard. Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen	(2) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit an, mit einem freien Binnenmarkt und einer Wirtschafts- und Währungsunion, mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und im Hinblick auf einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und einen hohen Lebensstandard. Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den Umweltschutz und den sozialen Schutz und	1. Ein freier Binnenmarkt ist ein dem EGV nicht zu entnehmender Begriff. Wenn an dieser Stelle überhaupt ein Qualifizierung des Binnenmarktes vorzunehmen ist, dann müßte der Binnenmarkt den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft unterliegen. Dies

Zusammenhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den Umweltschutz und den sozialen Schutz und unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt einschließlich der Weltraumforschung. Sie fördert die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Staaten sowie die Chancengleichheit für alle.	unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt einschließlich der Weltraumforschung . Sie fördert die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Staaten sowie die Chancengleichheit für alle.	entspreche dem politischen Grundverständnis der breiten Mehrheit aller EU-Staaten. 2. Die Weltraumforschung ist kein verfassungsrelevantes Ziel. Sie wird ohnehin durch den weit gefassten Begriff des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts konsumiert.
(3) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem ihre gemeinsamen Werte gefördert werden und der Reichtum ihrer kulturellen Vielfalt geachtet wird.	(3) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem ihre gemeinsamen Werte gefördert werden und der Reichtum ihrer kulturellen Vielfalt geachtet wird .	1. Der RFSR unterliegt auf gar keinem Fall dem Gebot der Förderung des Reichtums der kulturellen Vielfalt.
(4) Indem die Union die Unabhängigkeit und die Interessen Europas verteidigt, bemüht sie sich, ihren Werten weltweit Geltung zu verschaffen. Sie leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten.	(4) Indem die Union die Unabhängigkeit und die Interessen Europas verteidigt, bemüht sie sich, ihren Werten weltweit Geltung zu verschaffen. Sie leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten. <u>(4a) Der Angriffskrieg ist verboten. Im Rahmen der Verwirklichung ihrer außen- und sicherheitspolitischen Ziele handelt die Union nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen. Die Mitgliedstaaten unterlassen jede Unterstützung von Maßnahmen dritter Staaten und Internationaler Organisationen, die den Grundsätzen der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik entgegenstehen.</u>	1. Angesichts der Erfahrungen und jüngeren Entwicklungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten scheint Absatz 4a. zumindest diskussionswürdig. Hiermit wäre eine klare Unterordnung der ESVP-Maßnahmen mit verteidigungspolitischen Bezügen gegenüber der UN-Charta klargestellt. Außerdem könnte auf diese Weise jedwede bi- und multilateralen Vorgehen der Staaten gegenüber anderen Staaten und Organisationen begegnet werden.
(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln verfolgt, und zwar entsprechend dem Umfang der jeweiligen Zuständigkeiten, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.	(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln verfolgt, und zwar entsprechend dem Umfang der jeweiligen Zuständigkeiten, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.	
Artikel 4: Rechtspersönlichkeit	Artikel 4: Rechtspersönlichkeit	
Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.	Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.	
TITEL II: Grundrechte und Unionsbürgerschaft	TITEL II: Grundrechte und Unionsbürgerschaft	
Artikel 5: Grundrechte	Artikel 5: Grundrechte	
(1) Die Charta der Grundrechte ist integraler Bestandteil der Verfassung. Die Charta ist [im zweiten Teil dieser Verfassung/in einem dieser Verfassung beigefügten Protokoll] wiedergegeben.	<u>(1) Die Europäische Union achtet die Grundrechte nach Maßgabe der Charta der Grundrechte und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze. Die Mitgliedstaaten sind im Anwendungsbereich¹ des Rechts der Europäischen Union an die europäischen Grundrechte gebunden.</u> Die Charta der Grundrechte ist integraler Bestandteil der Verfassung. Die Charta ist [im zweiten Teil dieser Verfassung/in einem dieser Verfassung beigefügten Protokoll] wiedergegeben.	1. Der im Berliner Entwurf der MdB's Gloser und Roth definierte Artikel über die Verbindlichkeit der Grundrechtecharta scheint überzeugender als der Entwurf des Präsidiums.
(2) Die Union kann der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten	(2) Die Union kann der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.	

Zuständigkeiten der Union.		
(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts.	(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts.	
Artikel 6: Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit	Artikel 6: Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit	1. Das Diskriminierungsverbot geht in der Grundrechtecharta sehr viel weiter. Da letztere jedoch Bestandteil der Verfassung ist, kann dieser Artikel gestrichen werden.
Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.	Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.	
Artikel 7: Die Unionsbürgerschaft	Artikel 7: Die Unionsbürgerschaft	
(1) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich.	(1) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. Alle Menschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich.	1. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist ein Menschen- und kein Bürgerrecht.
(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie	(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie	
haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;	haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;	
besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;	besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zu den nationalen und regionalen Parlamenten , zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;	1. Klarstellung, daß das Unionsbürgerrecht selbstverständlich auch die Wahlen zu den nationalen und regionalen Parlamenten einschließt.
genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;	genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;	
haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürgerbeauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.	haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürgerbeauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.	
	<u>haben das Recht, die Kommission aufzufordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach ihrer Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsaktes zur Durchführung dieser Verfassung erfordern.</u>	1. Ein Vorschlag zur Ermöglichung von Bürgerbegehren. Das Verfahren müßte in Teil II definiert werden (qualifizierte Minderheit von 1/5 der Unionsbürgerschaft).

(3) Die Ausübung dieser Rechte erfolgt im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.	(3) Die Ausübung dieser Rechte erfolgt im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.	
TITEL III: Die Zuständigkeiten der Union	TITEL III: Die Zuständigkeiten der Union	
Artikel 8: Grundprinzipien	Artikel 8: Grundprinzipien	
(1) Für die Abgrenzung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigungen, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit.	(1) Für die Abgrenzung Ordnung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigungen, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit.	1. Kompetenzordnung ist der unter den Staaten akkordierte Begriff. Gegenüber dem Begriff der Abgrenzung ist derjenige der Ordnung auch entwicklungsoffener und der prozeßhaften Natur der EU angemessener.
(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.	(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.	
(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen aber besser auf Unionsebene erreicht werden können.	(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend und wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen daher besser erreicht werden können, wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen aber besser auf Unionsebene erreicht werden können.	1. Redaktionelle Änderung
(4) Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.	(4) Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.	
(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.	(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.	
Artikel 9: Anwendung der Grundprinzipien	Artikel 9: Anwendung der Grundprinzipien	
(1) Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.	(1) Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.	
(2) Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten.	(2) Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten.	1. Verweis auf Nationale Parlamente ist nicht verfassungsrelevant.
(3) Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an.	(3) Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an.	
(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der	(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der	

Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.	Organe der Union ergeben.	
(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal.	(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal.	
(6) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates - insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene - zusammenhängt.	(6) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates - insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene - zusammenhängt	1. Dieser Artikel kann angesichts Artikel 1.1 des Entwurfs gestrichen werden.
Artikel 10: Arten von Zuständigkeiten	Artikel 10: Arten von Zuständigkeiten	
(1) Weist die Verfassung der Union eine ausschließliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich zu, so kann nur diese gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind.	(1) Weist die Verfassung der Union eine ausschließliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich zu, so kann nur diese gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind.	
(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine Zuständigkeit zu, die sie mit den Mitgliedstaaten zu teilen hat, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit nur wahr, sofern und soweit die Union von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.	(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine Zuständigkeit zu, die sie mit den Mitgliedstaaten zu teilen hat, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit nur wahr, sofern und soweit die Union von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.	
(3) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.	(3) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.	1. Beide Zuständigkeiten sollten sich nicht besonders qualifizieren lassen. Sie würden damit in einer nicht näher definierten Weise als „Ausnahmen von der Regel“ hervorgehoben. In den ersten Bestimmungen einer Verfassung haben derartige Qualifizierungen allerdings nichts verloren.
(4) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.	(4) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.	
(5) In bestimmten Bereichen hat die Union unter in der Verfassung genannten Bedingungen die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ohne dass hierdurch eine Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.	(5) In bestimmten Bereichen hat die Union unter in der Verfassung genannten Bedingungen die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ohne dass hierdurch eine Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.	
(6) Die Union macht von ihren Zuständigkeiten Gebrauch, um die in Teil II der Verfassung festgelegten Politiken gemäß den dort für die einzelnen Bereiche vorgesehenen speziellen Bestimmungen durchzuführen.	(6) Die Union macht von ihren Zuständigkeiten Gebrauch, um die in Teil II der Verfassung festgelegten Politiken gemäß den dort für die einzelnen Bereiche vorgesehenen speziellen Bestimmungen durchzuführen.	
Artikel 11: Ausschließliche Zuständigkeiten	Artikel 11: Ausschließliche Zuständigkeiten	
(1) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährleistung eines freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und für die Festlegung von Wettbewerbsregeln im	(1) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährleistung eines freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und für die Festlegung von Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt sowie in folgenden Bereichen:	

Binnenmarkt sowie in folgenden Bereichen:		
Zollunion	Zollunion	
gemeinsame Handelspolitik	gemeinsame Handelspolitik	
Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben	Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben	1. Auch für die Nicht-Euro-Teilnehmer sollte die ausschließliche Zuständigkeit gelten. Auch sie geben ihre währungspolitische Souveränität – wenn auch nur teilweise – an die Organe der EU ab.
Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.	Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.	
(2) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens, wenn dieser Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, erforderlich ist, um der Union die Ausübung ihrer Zuständigkeit auf interner Ebene zu ermöglichen oder einen internen Rechtsakt der Union berührt.	(2) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens, wenn dieser Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, erforderlich ist, um der Union die Ausübung ihrer Zuständigkeit auf interner Ebene zu ermöglichen oder einen internen Rechtsakt der Union berührt.	
Artikel 12: Geteilte Zuständigkeiten	Artikel 12: Geteilte Zuständigkeiten	
(1) Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft.	(1) Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft.	
(2) Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.	(2) Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.	
(3) Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.	(3) Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.	
(4) Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt in folgenden Hauptbereichen vor:	(4) Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt in folgenden Hauptbereichen vor:	
Binnenmarkt	Binnenmarkt	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
	- Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik	1. Ersetzt Artikel 14 des Entwurfs.
Landwirtschaft und Fischerei	Landwirtschaft und Fischerei	
Verkehr	Verkehr	
transeuropäische Netze	transeuropäische Netze	
Energie	Energie und Nutzung der Energieressourcen	
Sozialpolitik	Sozialpolitik	
wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	
Umwelt	Umwelt	
Gesundheitswesen und	Gesundheitswesen und	
Verbraucherschutz.	Verbraucherschutz.	
(5) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen - insbesondere von Programmen - zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.	(5) In den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung und Raumfahrt ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen – insbesondere von Programmen – zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.	1. Raumfahrt ist in diesem Kontext aus den oben genannte Gründen irrelevant.

(6) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.	(6) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.	
Artikel 13: Koordinierung der Wirtschaftspolitik	Artikel 13: Koordinierung der Wirtschaftspolitik	1. Artikel 13 und 14 sollten zum Zwecke der Klarheit vollständig in die Kompetenzkategorien eingeordnet werden.
(1) Die Union koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.	(1) Die Union koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.	
(2) Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses so aus, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt.	(2) Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses so aus, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt.	
(3) Spezielle Regelungen gelten für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.	(3) Spezielle Regelungen gelten für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.	
Artikel 14: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	Artikel 14: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	
Die Mitgliedstaaten unterstützen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.	Die Mitgliedstaaten unterstützen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.	
Artikel 15: Unterstützende Maßnahmen	Artikel 15: Unterstützende Maßnahmen	
(1) Die Union kann Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen ergreifen. Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.	(1) Die Union kann Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen ergreifen. Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.	
(2) Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:	(2) Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:	
Beschäftigung	Beschäftigung <u>und wirtschaftspolitische Koordinierung</u>	1. Ersetzt Artikel 13 des Entwurfs.
Industrie	Industrie	
allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	
Kultur	Kultur	
Sport	Sport	
Katastrophenschutz.	Katastrophenschutz.	
(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige nationale Beschäftigungspolitik im Rahmen der Union.	(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige nationale Beschäftigungs- <u>und Wirtschafts</u> politik im Rahmen der Union.	
(4) Die rechtsverbindlichen Rechtsakte, die von der Union aufgrund der speziellen, in Teil II für diese Bereiche vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden, schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.	(4) Die rechts verbindlichen Rechtsakte, die von der Union aufgrund der speziellen, in Teil II für diese Bereiche vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden, schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.	

Artikel 16: Flexibilitätsklausel	Artikel 16: Flexibilitätsklausel	
(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.	(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig mit der Mehrheit von drei Vierteln der Staaten und Völker auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.	1. Einstimmig werden Art. 308-Maßnahmen wohl kaum noch zu vereinbaren sein. Daher super-qualifizierte Mehrheit in beiden Gesetzgebungskammern.
(2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.	(2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.	1. Dieser Verweis ist nichtverfassungsrelevant.
(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen einschließen, in denen eine solche Harmonisierung von der Verfassung ausgeschlossen wird.	(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen einschließen, in denen eine solche Harmonisierung von der Verfassung ausgeschlossen wird.	

ⁱ Klarstellung zu Art. 51 I der Charta im Sinne der EuGH-Rechtssprechung. (ERT-Urteil).